

e-Justiz in Europa – mehr als Zukunftsmusik

Wie der Zugang zum Recht verbessert wird – und Anwälte heute schon davon profitieren können

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, Vechta und
Rechtsanwältin Julia Lindemann, Brüssel

Ein einheitliches europäisches Justizportal soll den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern. Die Vision ist bestechend: Das Internet soll den Zugang zum Recht in einem anderen Mitgliedstaat der EU erleichtern. Welchen Stand das Projekt hat und wovon Anwälte heute schon profitieren können, beschreiben die Autoren.

I. Allgemeines

Schätzungen zufolge sind etwa 10 Millionen Menschen an grenzüberschreitenden Streitfällen in Europa beteiligt¹. Wegen der zunehmenden Nutzung des Internets steigt diese Zahl. Angesichts dieser Menge ist es von wesentlicher Bedeutung, einen besseren Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz zu gewährleisten, die Gerichtsverfahren zu rationalisieren und zu vereinfachen, Verfahrensfristen zu verkürzen sowie die Kosten für grenzüberschreitende Streitfälle zu senken. All dies kann unter anderem erreicht werden, wenn eine stärkere Nutzung von Informationstechnologien (IT) europaweit gefördert und genutzt wird.

Denn angemessen eingesetzte Informationstechnologie kann in erheblichem Maße dazu beitragen, den Zugang zum europäischen Justizsystem zu erleichtern und seine Wirksamkeit zu steigern. Mit der fortschreitenden Integration der internationalen Märkte und der wachsenden Mobilität in Europa werden gehäuft Probleme auftreten, die sich automatisch aus einem grenzüberschreitenden Justizsystem ergeben, wie beispielsweise Probleme in Bezug auf Sprache, Entfernung und Unkenntnis der Rechtssysteme. Diese Probleme können durch den angemessenen Einsatz der Informationstechnologie jedoch bis zu einem gewissen Grad entschärft werden, indem den europäischen Rechtsanwälten, Unternehmen und Bürgern der Zugang zur Justiz erleichtert und die Wirksamkeit des Binnenmarkts gefördert wird.

Bereits heute bestehen mehrere Initiativen zur Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bei Projekten wie der Vernetzung von Registern und dem Europäischen Gerichts atlas für Zivilsachen. Auch die Mitgliedstaaten wenden moderne Technologien bereits in mehreren Bereichen ihrer nationalen Justizsysteme an. Allerdings variiert der Entwicklungsstand von Land zu Land bzw. von Sachgebiet zu Sachgebiet. Daher hat die Europäische Kommission im Mai eine europäische Strategie für die e-Justiz vorgelegt², in welcher sie drei zukünftige Erfordernisse betont, nämlich den Zugang zum Recht zu erleichtern, die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden zu verbessern sowie die Justiz als Ganzes effizienter zu machen.

II. Zugang zum Recht

Gegenwärtig besteht eine Reihe grenzüberschreitender Projekte im Bereich der „e-Justiz“. Dazu gehören Datenbanken wie Eur-lex³, Internetportale wie das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen⁴ und die Zusammenarbeit bei der Vernetzung von Registern wie der Grundstücksinformationsdienst Eulix⁵.

In einigen Fällen werden Online-Informationen irriterweise auf verschiedene Portale aufgeteilt. So stellt das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen sehr nützliche Informationen über die Bedingungen für die Beantragung und den Erhalt von Prozesskostenhilfe in der EU bereit, während der Europäische Justizielle Atlas in Zivilsachen⁶ auf einem anderen Portal weitere Informationen über die bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe zu verwendenden Sprachen und über die Instrumente zum Ausfüllen von Online-Formularen zur Verfügung stellt. Zugang zum Recht bietet darüber hinaus zum Beispiel auch die Datenbank zu internationaler Kindesentführung Incadat⁷, die einzelstaatliche Gerichtsurteile im Zusammenhang mit dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 zugänglich macht.

Nunmehr sollen durch die Einrichtung eines „e-Justiz“-Portals für die Öffentlichkeit und die Unternehmen die Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen und der Zugang zur Justiz in Europa weiter verbessert werden. Das Portal soll ein fester Bestandteil einer allgemeinen Politik für die Kommunikation über das Internet werden und für Rechtsanwälte, Unternehmen und Bürger langfristig den Einstiegspunkt in den europäischen Rechtsraum bilden.

Das Portal soll diesen Zielgruppen Informationen in ihrer Sprache über die Justizsysteme und -verfahren bieten. Denn es ist vor allem die Unkenntnis der geltenden Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten, die den EU-Bürger daran hindert, in einem anderen Mitgliedstaat sein Recht einzufordern. Auch dem Rechtsanwalt wird seine Arbeit durch ein solches Justizportal erleichtert. Denn neben Informationen über jeweiliges nationales Recht, wie zum Beispiel Informationen über die Rechte von Beschuldigten in Strafverfahren, soll das Portal praktische Informationen über zuständige Behörden bieten und die Kontaktaufnahme mit diesen Behörden, die Hinzuziehung eines ausländischen Rechtsanwalts, die Beantragung von Rechtshilfe usw. anbieten. Darüber hinaus ist geplant, Informationen über die Möglichkeit der Mediation und der Rechtshilfe in das Portal aufzunehmen. Außerdem soll im Rahmen des Portals ein einheitliches Insolvenz-, Firmen-, Liegenschafts- und Handelsregister etabliert werden. Einige dieser Informationen sind bereits auf der Homepage des Europäischen Netzes für Zivilsachen abrufbar.

1 Zahl aus dem Entwurf eines Berichts mit Empfehlung an die Kommission zur E-Justiz, 2008/125 (INI).

2 KOM (2008) 329 vom 30. Mai 2008.

3 <http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>

4 http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm

5 <http://www.eulix.org/>

6 http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm

7 <http://www.incadat.com/index.cfm>

III. Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden sowie effizientere Justiz

Durch eine verstärkte Verlagerung von Informationen und Verfahren auf die elektronischen Kommunikationswege soll die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Justiz verbessert werden. Der Informationsaustausch kann jedoch nur dann funktionieren, wenn die Homogenität, das gegenseitige Verständnis sowie die datenrechtliche Sicherheit der ausgetauschten Informationen gewährleistet sind. Insbesondere muss dafür Sorge getragen werden, dass vertrauenswürdige Mechanismen für die elektronische Signatur (e-Signatur), die Authentifizierung des Nutzers (e-Identität), die Zeitstempelung und die Gewährleistung der Unveränderlichkeit der bewirkten Handlungen oder beigebrachten Urkunden sowie die Verschlüsselung von Mitteilungen zum Einsatz kommen.

Um diesem Ziel zumindest teilweise ein bisschen näher zu kommen hat die Kommission angekündigt, den Mitgliedstaaten im Jahr 2009 einheitliche Software zur Verfügung stellen, mit der sämtliche Strafregister alsbald am Informationsaustausch teilnehmen werden können. Weitere für alle Mitgliedstaaten anwendbare Programme sollen schnellstmöglich folgen. Den praktischen Nutzen der Vernetzung zeigt schon die Tatsache, dass Frankreich und Deutschland allein im ersten Monat nach Inbetriebnahme des elektronischen Netzes im Rahmen eines Pilotprojekts mehr Informationen ausgetauscht haben als in den zehn Jahren zuvor.

Mehrere auf europäischer Ebene angenehme Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel die Europäische Beweisnahmeverordnung⁸ oder die Verordnung für ein Verfahren über geringfügige Forderungen⁹, sehen in Hinblick auf eine bessere und schnellere Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden die Möglichkeit des Rückgriffs auf Videokonferenzen in Gerichtsverfahren vor. Von dieser Möglichkeit wird allerdings nur wenig Gebrauch gemacht.

Nicht zu letzt ist die Sprachenvielfalt eine große Herausforderung bei der Entwicklung eines europäischen Rechtsraums. Nahezu sämtliche Gerichtsverfahren werden nur in der jeweiligen Landessprache abgewickelt, und die Verwendung einer Fremdsprache wird nur selten zugelassen. Die Kommission plant daher die Verbesserung bereits bestehender automatischer Übersetzungswerkzeuge für das Übersetzen und das Dolmetschen im Justizbereich sowie eine europaweite Datenbank für Gerichtsübersetzer und -dolmetscher. Beides soll eine effizientere Justiz gewährleisten.

8 Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 (AbI. L 174 vom 27.6.2001).

9 Verordnung (EG) Nr. 861/2007 (AbI. L 199 vom 31.7.2007).

10 Verordnung (EG) Nr. 861/2007 (AbI. L 199 vom 31.7.2007).

11 Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 (AbI. L 399 vom 30.12.2006).

12 Weitere verbleibende Ziele: Schnellere Beilegung von Rechtsstreitigkeiten; Verkürzung der Verfahrensfristen; Stärkung des Vertrauens in die Wirksamkeit und Transparenz der Rechtsmechanismen und der Gerichtsverfahren sowie Heranführung der Bürger und Unternehmen an die Justizsysteme; Rationalisierung und Vereinfachung von Gerichtsverfahren; Senkung der Betriebskosten; Erleichterung des Zugangs zur Justiz; Arbeitserleichterungen für Angehörige der Rechtsberufe; Förderung der justiziellen Zusammenarbeit und des freien Verkehrs von Gerichtsurteilen, Stärkung des Vertrauens zwischen den Justizbehörden, Vertrauensbildung durch gegenseitiges Kennenlernen und Intensivierung der elektronischen Kommunikation, Abbau der durch die Mehrsprachigkeit und Unterschiede in der Rechtsterminologie bedingten Hürden sowie Bereitstellung verlässlicher Werkzeuge zur Gewährleistung der Datensicherheit und -authentifizierung; Ermöglichung der Vernetzung nationaler und europäischer Datenbanken; Schaffung der Voraussetzungen für den direkten Zugriff auf die für die justizielle Zusammenarbeit erforderlichen Formblätter, einschließlich der Option, diese online auszufüllen und zu übermitteln; Entwicklung von für die Bürger klarer erkennbaren Strukturen durch Bereitstellung einfacher, leicht zugänglicher und ständig aktualisierter Informationen über die nationalen Rechtssysteme, das europäische Recht und die Regeln für die justizielle Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene; Bündelung der Informationen in einem großen Internetportal.

IV. Ausblick

Für europäische Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitenden Bezügen können die Instrumente der e-Justiz enorme Vorteile bedeuten. Kurz- und mittelfristig können sich diese Werkzeuge in den Bereichen Zustellung von Schriftstücken, Beweisaufnahme, Europäisches Mahnverfahren, Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen und Prozesskostenhilfe als äußerst wirksam und nützlich erweisen.

Aber nicht nur auf diese Bereiche beschränken sich die Vorteile. Eine geeignete Anwendung von europaweiten (einheitlichen) moderne Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert in allen denkbaren Bereichen den Zugang von Rechtsanwälten, Bürgern und Unternehmen zur Justiz und fördert die Effizienz eines europäischen Binnenmarkts.

Durch die Annahme des so genannten e-Justizaktionsplans durch den Ministerrat Ende November 2008, welcher die Mitteilung der Kommission vom Mai 2008 ergänzt, wird nun eine Struktur für die künftigen Arbeiten festgelegt und die Entwicklung konkreter Projekte anhand einer mehrjährigen e-Justice-Strategie ermöglicht. Trotzdem bleiben noch viele Bereiche, in denen weitere Arbeiten unternommen werden müssen. Vorangetrieben werden muss vor allem die Möglichkeit, vollständig elektronische europäische Verfahren einzuführen. Entsprechende Rechtsgrundlagen gibt es bereits, man denke nur an die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen¹⁰ oder die Verordnung zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens¹¹. Als besonders wichtige Themen müssen weiter die Vernetzung der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbanken, die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen Justizbehörden und der grenzüberschreitende Einsatz der Videokonferenztechnik angesehen werden. Das Ziel muss sein, das e-Justice-Portal Ende 2009 der Öffentlichkeit vorzustellen.¹²

Dennoch: ein dezentralisierter Ansatz für den Ausbau der e-Justiz auf europäischer Ebene mit einer gewissen zentralen Koordinierung erscheint die richtige Lösung. Auf diese Weise können Informationen europaweit ausgetauscht werden, während gleichzeitig die nationalen Systeme unabhängig davon betrieben werden können und die Belastungen vermieden werden, die bei der Einrichtung eines neuen zentralisierten e-Justizsystems der EU automatisch entstehen.



Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, Veichta

Der Autor ist Rechtsanwalt und Mitglied des Europäischen Parlaments.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.



Julia Lindemann, Brüssel

Die Autorin ist Rechtsanwältin und persönliche Referentin des Europa-Abgeordneten Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Peter Mayer.

Sie erreichen die Autorin unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.